1. Zuständigkeiten und Verfahren

1.1

[1]Die Zuständigkeit für die Organisation sowie die Durchführung der modularen Qualifizierung wird gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 ModQV auf die in den anliegenden Übersichten benannten Fortbildungseinrichtungen übertragen. [2]Das System der modularen Qualifizierung gilt für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) sowie anderer Geschäftsbereiche und Körperschaften unter der Aufsicht des Staatsministeriums, die gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 ModQV kein Konzept zur modularen Qualifizierung erstellt haben und ihre Beamten und Beamtinnen nach diesem Konzept qualifizieren lassen.

1.2

[1]Die Einrichtungen gemäß Nr. 1.1 Satz 1 tragen Sorge dafür, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf regelmäßig durchgeführt werden. [2]Dabei wird der modulare Aufbau berücksichtigt.

1.3

[1]Die Anmeldung für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung wird gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 ModQV auf die Ernennungsbehörden übertragen. [2]Diese bestimmen die Beamten und Beamtinnen, die erstmals an den jeweiligen Maßnahmen der modularen Qualifizierung teilnehmen können und legen erforderlichenfalls eine Anmeldereihenfolge fest. [3]Sie unterrichten die angemeldeten Teilnehmer und Teilnehmerinnen schriftlich über die gemäß Nr. 2 zu absolvierenden Maßnahmen sowie deren Terminierung. [4]Anmeldung und Teilnahme setzen die Betrauung mit den Aufgaben eines entsprechend höher bewerteten Dienstpostens voraus. [5]Abweichend von Satz 4 können Beamte und Beamtinnen der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Gewerbeaufsicht, zur modularen Qualifizierung angemeldet werden und teilnehmen, wenn sie mit den Aufgaben eines Dienstpostens betraut sind, der mindestens dem Eingangsamt der angestrebten Ämter entspricht. [6]Beamte und Beamtinnen, die an der modularen Qualifizierung nicht teilnehmen oder den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber der nach Satz 1 zuständigen Behörde.